

von der Mitgliederversammlung gewählt wird. Sie muß über die Erfüllung der durch die Mitgliederversammlung gefaßten Beschlüsse wachen, die Tätigkeit des Vorstands und des Vorsitzenden kontrollieren sowie auf die Wahrung der innergenossenschaftlichen Demokratie und die Einhaltung des Statuts achten. Ihre Kontrolle darf sich nicht allein auf das Rechnungswesen der LPG erstrecken, sondern sie muß sich verstärkt auf das gesamte genossenschaftliche Leben ausdehnen. Die Arbeit der Revisionskommission muß dazu beitragen, daß die Wirtschaftlichkeit der LPG erhöht und die Pläne erfüllt und übererfüllt werden. Deshalb ist es notwendig, daß die Räte der Kreise und Funktionäre der MTS mehr als bisher die Mitglieder der Revisionskommissionen schulen.

Der Vorstand als das ausführende Organ der Mitgliederversammlung wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Dieser Passus in den Musterstatuten hat sich bewährt, zeigen doch viele LPG, wie z. B. die LPG Schönermark, Schulenberg, Kauern u. a., die große Erfolge in der genossenschaftlichen Arbeit erreicht haben, daß der größte Teil der Vorstandsmitglieder und der Vorsitzende selbst von Anfang an die Entwicklung der Genossenschaft leiten. Der Vorstand ist ein kollektives Leitungsorgan. Besonders den neugebildeten LPG gilt es in dieser Hinsicht alle Unterstützung zu geben, um die Grundsätze der Leitung der Genossenschaft zu verwirklichen. Dabei kommt es darauf an, daß das Prinzip der kollektiven Leitung richtig mit der persönlichen Verantwortung der einzelnen Genossenschaftsbauern verbunden wird.

Eine erfolgreiche Arbeit des Vorstandes erfordert gleichzeitig die Arbeit nach Arbeitsplänen. Dabei kommt es darauf an, daß die Vorstände sich nicht einseitig auf die Erfüllung der Produktionsaufgaben orientieren, sondern dazu beitragen, daß das Zusammenleben der Genossenschaftsbauern auf sozialistische Weise weiter entwickelt und gefestigt wird. Alle Vorstände sollten auch dahingehend wirken, daß Frauenausschüsse in den LPG gebildet und diese in ihrer Tätigkeit unterstützt werden.

Die Arbeit des Vorstands kann durch Festlegung bestimmter Aufgabenbereiche für die einzelnen Vorstandsmitglieder bedeutend verbessert werden. So gibt es in vielen LPG Vorstandsmitglieder, die beispielsweise für Fragen der Feldwirtschaft, der Viehwirtschaft, des Bauwesens, des Leistungsprinzips u. a. verantwortlich sind. Diese Vorstandsmitglieder sollten in der Regel gleichzeitig die Vorsitzenden der entsprechenden Kommissionen sein. Ihnen obliegt die Aufgabe, auf dem entsprechenden Gebiet Beschlüsse für den Vorstand und die Mitgliederversammlung vorzubereiten, sie zu erläutern und ihre Durchführung nach Beschlußfassung gemeinsam mit den Mitgliedern zu gewährleisten.

Die Verwirklichung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstands erfordert Einzelleitung und Weisungsbefugnis im Produktionsablauf durch den Vorsitzenden bzw. Brigadier. Hierbei kommt es darauf an, daß die Einzelleitung mit der kollektiven Leitung durch den Vorstand richtig verbunden wird. Einige LPG schlagen vor, zur Unterstützung des Vorsitzenden einen Produktionsleiter einzusetzen, der für die pflanzliche und tierische Produktion verantwortlich ist und in der Regel Vorstandsmitglied und Stellvertreter des Vorsitzenden sein sollte.

§ 5 des Entwurfs des Gesetzes über die LPG setzt sich mit der Arbeit in der Genossenschaft auseinander. Er gibt in Verbindung mit den entsprechenden Punkten der Musterstatuten Auskunft über die Pflichten und Rechte der Genossenschaftsbauern und ihr Verhältnis zueinander. Er weist die Genossenschaftsbauern darauf hin, ihre ganze Kraft einzusetzen, um die Ziele und Aufgaben der LPG zu verwirklichen.

Die gesamte Arbeit der Genossenschaft wird von den Mitgliedern selbst durchgeführt. Nur Arbeitskräfte mit Spezialkenntnissen, wie Agronomen, Zootechniker, Ingenieure, Buchhalter u. a., sollten vorübergehend durch die LPG gegen Entgelt beschäftigt werden. Bezahlte Arbeitskräfte sollten nur dann zeitweise beschäftigt werden, wenn die Arbeiten von den Genossenschaftsbauern selbst nicht fristgemäß ausgeführt

werden können. In diesem Zusammenhang kommt es besonders darauf an, die Familienangehörigen der Genossenschaftsbauern, die noch nicht Mitglied der LPG sind, als Mitglieder zu gewinnen; denn dann können sie viel besser am Aufbau der LPG mithelfen, fühlen sich viel enger mit der genossenschaftlichen Entwicklung verbunden und kommen in den Genuß der gleichen Rechte.

§ 5 des Entwurfs beschäftigt sich weiterhin mit der Qualifizierung aller Mitglieder, insbesondere der Frauen und Jugendlichen. Die Herausbildung neuer Produktionszweige; die Anwendung der modernen Technik und wissenschaftlicher Erkenntnisse verlangen eine stärcpge Qualifizierung aller Genossenschaftsbauern. Es liegt deshalb im Interesse jeder LPG und jedes Mitgliedes, die dazu vom Staat gegebenen Möglichkeiten voll zu nutzen.

In den Thesen zur VI. LPG-Konferenz werden Maßnahmen zur Qualifizierung der leitenden Kader der LPG vorgeschlagen. Darüber hinaus ist es erforderlich, in den Genossenschaften selbst mit der Qualifizierung aller Mitglieder zu beginnen. Die LPG sollten mehr darauf achten, die notwendigen materiellen Bedingungen, wie Unterstützung während des Besuchs von Lehrgängen und Schulen, zu schaffen. Es empfiehlt sich, den Genossenschaftsbauern, die einen Lehrgang besuchen, während ihrer Abwesenheit die Arbeitseinheiten zu vergüten, die sie im gleichen Zeitraum des Vorjahres erarbeitet haben. In diesem Zusammenhang ist der Vorschlag im Entwurf zu beachten, daß die Mitgliedschaft ruhen soll, wenn der Genossenschaftsbauer zum Studium delegiert wird oder Ehrendienst in der Nationalen Volksarmee leistet.

Seit der II. Zentralen MTS-Konferenz und dem V. Parteitag der SED beginnen immer mehr Bauern und Traktoristen, die Perspektive ihrer LPG und damit des gesamten Dorfes, des MTS-Bereichs und des Kreises auszuarbeiten und die ökonomische, kulturelle und soziale Entwicklung in langfristigen komplexen Plänen festzulegen. Die Thesen der VI. LPG-Konferenz weisen darauf hin, daß diese Arbeiten nur erfolgreich gelenkt und verwirklicht werden können, wenn sie unter breiter Beteiligung der Genossenschaftsbauern, der werktätigen Einzelbauern, Mitarbeiter der MTS, VEG u. a. erfolgen. Es ist einer der größten Mängel der bisherigen Perspektivpläne, daß diese sich vielfach nur auf die Fragen der landwirtschaftlichen Produktion, ohne breite Heranziehung der Werktätigen, erstreckt haben.

In letzter Zeit mehren sich die Bestrebungen, durch den Zusammenschluß mehrerer LPG günstige Voraussetzungen für die Konzentration der Produktion und Erhöhung der Wirtschaftlichkeit zu schaffen. In dieser Hinsicht ist in dem Entwurf des Gesetzes über die LPG in den §§ 20 und 21 zu dem Zusammenschluß von LPG Stellung genommen. Wir sind der Meinung, daß diese Bestrebungen in den Dörfern, in denen es noch viele Einzelbauern gibt, in der Regel übereilt sind. Es kommt darauf an, mit den Einzelbauern ein enges kameradschaftliches Verhältnis zu schaffen und sie durch Überzeugung von den Vorteilen der genossenschaftlichen Großproduktion für die LPG zu gewinnen. Auch in den vollgenossenschaftlichen Dörfern sind vor dem Zusammenschluß erst eine Reihe von Voraussetzungen zu schaffen.

Es müssen konkrete Pläne über die Betriebsorganisation der künftig zusammengeschlossenen LPG ausgearbeitet werden; es ist der Nachweis zu führen, daß der Zusammenschluß zur Steigerung der Produktion und Wirtschaftlichkeit beiträgt; die sich zusammenschließenden LPG müssen räumlich benachbart sein und gleichzeitig eine übersichtliche Leitung und Organisation gewährleisten. Insbesondere müssen Kader herangebildet werden, die die komplexen Leitungsaufgaben erfüllen können. Für den Zusammenschluß entscheidend ist aber, daß die Genossenschaftsbauern von der Notwendigkeit des Schrittes vollkommen überzeugt sind. Deshalb kann der Zusammenschluß nur dann erfolgen, wenn alle Mitglieder der sich zusammenschließenden LPG diesem Schritt zustimmen.